Schweizerische Filmgesetzgebung : I. Kanton Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sorge um das eigene geistliche Wohl verwehrt wird. Ganz ähnlich verhält es sich beim Film. Die Filme mit den Zensurnummern 6 entsprechen in etwa den im "Index" ausdrücklich aufgezählten Werken, die Filme mit der Note 5 könnte man vergleichen mit den Büchern, die von den allgemeinen Indexregeln erfasst werden. Für die Filme der Kategorien 4 und 4 bis ist es Sache eines jeden Einzelnen, mit allem Ernst nach seinem Gewissen zu entscheiden und zu beurteilen, ob ein Streifen für ihn persönlich eine Gefahr bedeutet oder nicht und ob er folglich in diesem konkreten Fall ihn besuchen darf oder meiden soll, vor allem auch, ob er einen genügenden Grund habe, sich dieser Gefahr auszusetzen. Das Urteil des individuellen Gewissens ist - so wie im ganzen sittlichen Leben überhaupt - für jeden letzte Instanz. Und diese Entscheidung des Gewissens muss jeder selber treffen; niemand wird ihm diese Sorge abnehmen können. Sache der Filmberatung wird es nur sein die Gewissen zu erleuchten und den Einzelnen für eine richtige kluge Filmwahl die nötigen Elemente zu geben. Sie wird sich damit begnügen müssen, gute Filme zu empfehlen, vor schlechten zu warnen und vor allem auf bestehende Gefahren aufmerksam zu machen.

Aber, wie gesagt, das Moment der Gefahr ist entscheidend, nicht der Inhalt des Filmes an sich. (Wobei ein eindeutig schlechter Film selbstredend immer eine individuelle und soziale Gefahr bedeutet). Mons. L. Civardi, der verantwortliche geistliche Beirat des italienischen "Centro Cattolico cinematographico", hat diesen Grundsatz in der Oktobernummer 1940 der "Rivista del cinematografo" trefflich formuliert. Er schreibt: "...poiche il giudizio, che dei filmi dà ogni organo di revisione, non è tanto sulla loro moralità, quanto sulla loro capacità di nuocere spiritualmente; diremo sulla loro pericolosità morale, che è sempre in rapporto al grado di reazione che trovano negli animi; mentre la reazione è diversa secondo l'età, il sesso, il temperamento, l'educazione, la professione, e lo stesso clima morale in cui si vive.."

Unsere Filmberatung möchte aber mehr sein als nur "Wegweiser" und "Warnungstafel"! Sie will aktiv teilnehmen an der so notwendigen Filmerziehung des katholischen Publikums im Sinne positivbejahender Filmarbeit, wie sie das Rundschreiben "Vigilanti Cura" von uns fordert. Es genügt nicht, nur immer zu verbieten und zu empfehlen. Unsere Sorge geht dahin, den Kinobesuchern an die Hand zu gehen, damit sie mit der richtigen Gesinnung ins Kinotheater gehen. Unsere Parole heisst darum nicht nur: "Diesen Film darfst du besuchen und diesen andern musst du meiden!" sondern: "Wenn du schon ins Kino gehst, dann geh wenigstens in einen wertvollen Film! Geh mit kritischem Sinn, lerne das Wahre vom Falschen zu scheiden!" Es ist uns ein Fall bekannt, da ein kluger Priester mit den älteren Mitgliedern aus der Jungmannschaft seiner Pfarrei einen umstrittenen Film besuchte und daran anschliessend mit ihnen das Gesehene besprach. Besser als er es durch einen theoretischen Vortrag vermocht hätte, fand er so Gelegenheit, irrige Ansichten zu korrigieren und in einer ganz wichtigen Frage die jungen Leute zu schulen und zu festigen.

"Schweizerische Filmgesetzgebung".

Unter dieser Rubrik sollen der Reihe nach die wichtigsten Gesetze und Bestimmungen der einzelnen Kantone in Filmsachen zusammengestellt und studiert werden. Das Filmwesen untersteht in der Schweiz bekanntlich der Kompetenz der Stände. Es haben sogar in 8 Fällen einzelne bürgerliche Gemeinden Filmbestimmungen erlassen. Dieser Umstand bedingt

die grosse Manigfaltigkeit von über 60 Gesetzen und Bestimmungen. Aus dieser Fülle greifen wir nur die wichtigsten Momente, soweit sie allgemeines Interesse beanspruchen können, heraus:

1. Allgemeine filmpolitische Fragen.
2. Handhabung der Filmzensur.
3. Die einschränkenden Bestimmungen zum Schutz der Jugend vor Filmschaden.

I. Kanton Zürich.

1. Allgemeines. Es werden gegenwärtig laut Geschäftsbericht 1939 der Polizeidirektion im Kanton Zürich in 11 Gemeinden 41 Kinotheater betrieben mit über 20'000 Plätzen. Davon entfallen auf Grosszürich 28 Kinotheater mit über 16'000 Plätzen (1935: 2'975'100 Besucher).

Die Gesetzgebung umfasst eine "Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften" vom 16. Oktober 1916 und ein "Reglement über die Filmprüfung und die Kontrolle von Schaustellungen der Kinematographentheater und Filmverleihgeschäfte" vom 24. Aug. 1922.

Kinematographenbesitzer oder -leiher bedürfen eines kantonalen Gewerbepatentes, das nur an im Kanton Niedergelassene, die sich über einen guten Leumund ausweisen, erteilt wird. § 1.

Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und am ersten Weihnachtstag dürfen keine kinematographischen Schaustellungen stattfinden. An den anderen Tagen sind sie von 15 Uhr bis 22.30 Uhr gestattet". § 19.

Arbeitszeit des Personals (Musiker inbegriffen): an öffentlichen Ruhetagen beträgt höchstens 9 Stunden. Dem Personal sind im Jahre mindestens 52 Ruhetage einzuräumen, von denen 12 auf öffentliche Ruhetage entfallen müssen. § 20.

Alter der Angestellten: Das zurückgelegte 18. Jahr, für Operateure das 20. Jahr.

Es darf in den Kinotheatern weder geraucht noch gewirtet werden. § 24.

2. Zensurbestimmungen. "Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstössiger Filme ist verboten, ebenso die Ankündigung von kinematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Inserate". § 25.

"Ohne vorher erteilte Bewilligung darf ein Film nicht vorgeführt werden". § 26.

Zensurpraxis: "Die Polizeidirektion ordnet die Prüfung der Filme an und entscheidet über Zulassung und Verbot". § 26.

"Zur Vornahme der Filmprüfungen bestellt die Polizeidirektion auf Beginn jedes Jahres die nötigen Sachverständigen". Regl. § 1.

"Ihre d.h. der Sachverständigen) Tätigkeit umfasst die Begutachtung der Filme (Titel, Bilder und Inschriften) und der Kinoreklame nach den Vorschriften der Verordnung über Errichtung und Betrieb von Kinotheatern!"Sie erhalten für jeden einzelnen Fall besonderen Auftrag". Regl. § 2. (1939 wurden laut Geschäftsbericht der Polizeidirektion 451 Filme geprüft, von denen 12 verboten, 11 erst nach Kürzungen freigegeben und 12 für die Jugendlichen zugelassen wurden).

3. Jugendschutz: "Zu allgemeinen Vorstellungen haben nur Personen

von über 18 Jahren Zutritt. Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Jahre ist der Zutritt zu besonderen Vorstellungen gestattet. In diesen dürfen nur Filme vorgeführt werden, die für das Alter ausdrücklich als zulässig erklärt worden sind". § 27.

Cf. Geschäftsbericht der Polizeidirektion 1938: p. 4:
"Für die Freigabe von Filmen für Jugendliche wurden strengere Richtlinien aufgestellt. Die Freigabe soll nur noch bei Filmen erfolgen, die sich in Stoff und Darstellung besonders für die Jugend eignen und die einen erzieherischen Wert haben. Kitsch und wertlose Unterhaltungsfilme werden nicht mehr bewilligt, auch wenn sie nichts enthalten, das den Kindern schaden könnte. Auch bei sogenannten Grusel- und Verbrecherfilmen, die an die niedrigsten Instinkte appellieren, wird ein strengerer Masstab angelegt".

M i t t e i l u n g e n.

Kommende Filme.

Die Aufnahmen des Filmes "Das Menschlein Mathias", nach dem gleichnamigen Roman von Paul Ilg, sind abgeschlossen. Der Streifen, dessen menschlicher Inhalt voller Möglichkeiten ist, wird montiert und dürfte anfangs Februar seine Uraufführung erleben (Prod. Gotthard-Film, Verl. Emelka).

Ein weiterer Dialektfilm steht ebenfalls vor der Vollendung: "s'Margritli und d-Soldate", eine volkstümliche August Kern-Produktion.

Anfangs Januar hat im Rosenhof Zürich die Praesens-Film A.G. mit den Aufnahmen zum "Gilberte de Courgenay"-Film begonnen. Er steht unter dem Patronat der Schweiz. Nationalspende. Es ist kein Zweifel, dass gerade dieser Stoff - nachdem das gleichnamige Theaterstück in Zürich 125 Aufführungen erlebte! - beim Publikum eine begeisterte und dankbare Aufnahme finden wird. Gerade diesen Film begrüssen wir besonders freudig, soll doch darin geschildert werden, wie "die kleine Gilberte Montavon zur Gilberte de Courgenay wird, indem die unbewusste Kameradin zur bewussten Trägerin eines Frauenideals heranwächst, eine Art Vorläuferin der vielen Schweizerfrauen, welche während der jetzigen Grenzbesetzung ihre Einsatzbereitschaft bewiesen haben".

"Dr acht Schwyzer". Seit bald einem Jahr redet man von diesem achten Schweizer, der sich von der Höhenstrasse der Landesausstellung in den Film geflüchtet hat. Es ging lange Monate bis er vorführungsbereit war und als er auf Weihnachten zur Première im Scala Zürich angekündigt war, wurde er von der Armeezensur, offenbar aus Gründen der Opportunität, nicht freigegeben. Wäre es nicht besser gewesen zur rechten Zeit vorzusehen, damit, bevor eine so beträchtliche Summe Geldes (man redet von ca. 160'000!) verausgabt ist, ein solches unerwünschtes Werk überhaupt vereitelt wird.

Die "Nordisk Film Co" kündet den "gourmands du cinéma de la Suisse Romande" eine erste Serie von 12 (10 Ufa und 2 Terrastreifen) deutsch gedrehten und neuerdings franz. nachsynchronisierten Filmen an. Unter den Titeln sind einige beachtenswerte Leistungen deutscher Filmkunst wie: "Der Postmeister", "Das Herz einer Königin", Mutterliebe" usw. Wir sind nur gespannt, wie unseren welschen "gourmands du cinéma" diese typisch deutschen Filme in der nuancierten franz. Sprache gefallen. Man denke sich einen Willy Birgel, wie er mit einem feinen franz. Dialog "à la parisienne" auf der Leinwand erscheint!

"Boys Town" (Männer von Morgen auch Das Gelübde eines Pfarrers)